

Nr. 21/2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD SOODEN - ALLENDORF

Bauleitplanung der Stadt Bad Sooden - Allendorf Bebauungsplan Nr. 42, Wassergraben II, 3. Änderung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden - Allendorf am 05.06.2020 den **Bebauungsplan Nr. 42, Wassergraben II, 3. Änderung**, als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan Nr. 42, Wassergraben II, 3. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann vom heutigen Tage an im Fachbereich Bauverwaltung, Rathofstraße 2, 37242 Bad Sooden-Allendorf, während der allgemeinen Dienststunden montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Es kann auch Auskunft über die Inhalte verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Sooden - Allendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die nach §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, den dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Bad Sooden -Allendorf, den 04.03.2021

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden – Allendorf

Hix
Bürgermeister